

trags für die Zeit der Inhaftierung führen, jedoch ist ein Wegfall des Unterhalts bzw. eine diesem gleichkommende Herabsetzung in der Regel nicht gerechtfertigt.

**BG Leipzig, Urteil vom 5. Dezember 1975 — Kass. F 34/75.**

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Der Kläger ist verpflichtet, für den am 27. Februar 1959 geborenen ehelichen Sohn einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 145 M zu Händen der Verklagten zu zahlen. Vom 14. November 1974 an verbüßte der Sohn der Parteien eine Freiheitsstrafe von 11 Monaten.

Der Kläger hat für die Zeit, in der sich der unterhaltsberechtigten Sohn im Strafvollzug befindet, Unterhaltsabänderung beantragt. Im Verfahren haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, in dem die Verklagte für die Zeit vom 14. November 1974 bis zum 13. Oktober 1975 auf Unterhalt für den Sohn verzichtet, soweit der monatliche Unterhaltsbetrag 10 M übersteigt. Das Kreisgericht hat diesen Vergleich gerichtlich bestätigt.

Gegen den Bestätigungsbeschuß richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

*(Zunächst wird dargelegt, daß Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit eines Vergleichs — jetzt: einer gerichtlichen Einigung nach § 46 ZPO — ist, daß die beabsichtigte Neuregelung des Unterhalts den Grundsätzen des Familienrechts über die Bemessung des Unterhalts entspricht.)*

Eine sorgfältige Prüfung der Sach- und Rechtslage hätte zu erheblichen Bedenken bezüglich der Übereinstimmung der vorgeschlagenen Einigung mit den Grundsätzen des Familienrechts über die Bemessung des Unterhalts geführt. Bedenken waren vor allem hinsichtlich der vorgeschlagenen Unterhaltshöhe begründet, weil die mit 10 M anstelle der bisher gezahlten 145 M monatlich festgelegte Unterhaltsleistung nahezu einem Wegfall des Unterhalts gleichkommt.

In Übereinstimmung mit der in der Bestätigung zum Ausdruck gebrachten Auffassung des Kreditsgerichts kann davon ausgegangen werden, daß die Inhaftierung eines Unterhaltsberechtigten, die nicht nur für kurze Zeit erfolgt, grundsätzlich zu einer angemessenen Herabsetzung des Unterhaltsbeitrags führen kann. Ein Wegfall des Unterhalts bzw. eine diesem gleichkommende Herabsetzung wird dagegen generell nicht gerechtfertigt sein. Ausschlaggebend für die Herabsetzung der Höhe des Unterhalts muß in solchen Fällen das Ergebnis der Prüfung der Unterhaltsbedürftigkeit des minderjährigen Unterhaltsberechtigten sein.

Hat ein Unterhaltsberechtigter eine Freiheitsstrafe zu verbüßen, dann ist davon auszugehen, daß die täglichen Lebensbedürfnisse des Unterhaltsberechtigten durch eine angemessene Verpflegung und Unterbringung im Strafvollzug weitgehend befriedigt werden. Der Strafgefangene erhält außerdem in der Regel eine Vergütung für Arbeitsleistungen, die bei jugendlichen Strafgefangenen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, in Form einer Vergütung für die Berufsausbildung gezahlt wird, so daß der inhaftierte minderjährige Unterhaltsberechtigte u. U. erstmalig über eigenes Einkommen verfügt. Deshalb sind Feststellungen darüber, ob und ggf. in welcher Höhe der inhaftierte Unterhaltsberechtigte eine Arbeitsvergütung erhält, unerläßlich. Hierzu wird das Kreisgericht eine entsprechende Auskunft der Strafvollzugseinrichtung beizuziehen haben.

Von Bedeutung ist aber weiterhin, daß gewisse finanzielle Verpflichtungen, wie z. B. für Miete und für andere laufende Kosten, weiterbestehen und daß diese Verpflichtungen selbst dann, wenn der Unterhaltsbe-

rechtigte bisher beim anderen Elternteil gelebt hat, nicht allein zu Lasten dieses Elternteils, der in der Regel der Erziehungsberechtigte sein wird, gehen können. Das hat das Kreisgericht im vorliegenden Fall in der erneuten Verhandlung ebenfalls noch aufzuklären.

Zu prüfen ist außerdem die Frage, ob zur Erleichterung der Wiedereingliederung des unterhaltsberechtigten Inhaftierten in das gesellschaftliche Leben nach dem Strafvollzug ihm in Abhängigkeit von der Dauer der Strafe eine gewisse Rücklage zuzubilligen ist. Dazu werden im Einzel fall durch Beiziehung einer entsprechenden Auskunft von der Strafvollzugseinrichtung Feststellungen darüber notwendig sein, in welcher Höhe von der Vergütung für Arbeitsleistungen Rücklagen gemacht werden konnten.

Sind die im Strafvollzug möglichen Rücklagen relativ gering und lassen es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten zu, dann sollte der während des Strafvollzugs für den Unterhaltsberechtigten zu leistende Unterhalt der Höhe nach so bestimmt werden, daß er einen gewissen Betrag zur Vorbereitung auf die Wiedereingliederung des Unterhaltsberechtigten enthält (z. B. Ausgaben für Kleidung und Arbeitsaufnahme).

Auf den Kassationsantrag war daher der Bestätigungsbeschuß des Kreisgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

## Arbeitsrecht

§ 115 GBA; OG-Richtlinie Nr. 29.

**Hat ein Werk tätiger durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln im Straßenverkehr das Kraftfahrzeug eines Dritten beschädigt und hat der Betrieb gemäß § 331 ZGB für den Schaden einzustehen, so ist hinsichtlich der Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit des Schadensverursachers davon auszugehen, daß — ebenso wie bei der Beschädigung eines betriebseigenen Fahrzeugs — die Kenntnis vom Schaden bereits dann vorliegt, wenn der zuständige Mitarbeiter des Betriebes festgestellt hat, daß das Kraftfahrzeug des Dritten durch das Handeln des Betriebsangehörigen beschädigt worden ist. Auf dieser Grundlage ist jeweils anhand der konkreten Umstände der Zeitpunkt festzustellen, zu dem der Betrieb Kenntnis vom Schaden erlangt hat.**

**OG, Urteil vom 9. Januar 1976 — Za 29/75.**

Der beim Kläger als Kraftfahrer beschäftigte Verklagte verursachte am 24. April 1974 mit einem Arbeitskraftfahrzeug in Ausübung ihm obliegender Arbeitsaufgaben einen Verkehrsunfall. Dabei wurde das Fahrzeug eines Bürgers beschädigt. An dem vom Verklagten gelenkten Fahrzeug entstand kein Schaden. Der für den Arbeitsbereich des Verklagten zuständige Straßenmeister erhielt am 25. April 1974 Kenntnis vom Unfall und vom Schaden. Die Ansprüche des Geschädigten wurden von der Staatlichen Versicherung befriedigt, die den Kläger am 2. August 1974 darüber informierte.

Den am 15. August 1974 gestellten Antrag des Klägers, den Verklagten in Höhe von 200 M für den von ihm verursachten Schaden materiell verantwortlich zu machen, wies die Konfliktkommission zurück, da die Frist von drei Monaten gemäß § 115 Abs. 1 GBA nicht eingehalten worden war.

Auf die hiergegen gerichtete Klage hob das Kreisgericht den Beschuß der Konfliktkommission auf und verurteilte den Verklagten zum Schadenersatz. Zur Begründung seiner Entscheidung bezüglich der rechtzeitigen Geltendmachung der Forderung führte es im we-